



HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2025

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 20.08.2025

Aktueller Stand der Präventions- und Unterstützungsangebote bei Zwangsverheiratungen in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragestellerin:

Zwangsverheiratungen sind bundesweit wie auch in Hessen ein Thema. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für Hessen zwar eine niedrige Zahl erfasster Fälle aus (zum Beispiel drei Fälle im Jahr 2023), jedoch steht die mutmaßlich hohe Dunkelziffer im Vordergrund. Fachberatungsstellen sowie das Hessische Sozialministerium betonen, dass Zwangsverheiratungen keine spezifische Herkunftsgruppe betreffen, sondern Ausdruck strukturell patriarchaler Machtverhältnisse sind. Vor allem im Vorfeld von Ferienreisen werden verstärkt Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, wie unter anderem auch ein Bericht des Wiesbadener Kuriers vom 26.07.2025 thematisiert.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat sowie dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen wie folgt:

Frage 1 Welche Methoden und Instrumente setzt das Hessische Sozialministerium ein, um die Dunkelziffer von Zwangsverheiratungen besser zu erfassen und Betroffene effektiver zu erreichen?

Eigene Erkenntnisse zur Dunkelziffer in diesem Bereich liegen der Landesregierung nicht vor. Zu Zwangsverheiratungen gibt es bislang nur wenige wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse in Deutschland. Um bestehende Dunkelfelder und um das Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland verlässlicher einschätzen zu können, beauftragte das damalige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“, in der erstmals bundesweit Erkenntnisse von Beratungseinrichtungen über Menschen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, erhoben und systematisch ausgewertet wurden. Die Studienergebnisse liegen seit dem Jahr 2011 vor. Weiterhin helte das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ das Dunkelfeld auf, indem es einen niedrigschwelligen Zugang zur Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen bietet und so hilfreiche Daten zu Gewalterfahrungen liefert. Laut Jahresbericht 2024 wurde das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ in 214 Fällen zum Thema Zwangsheirat kontaktiert. Die durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), das Bundesministerium des Innern (BMI) und das Bundeskriminalamt (BKA) gemeinsam durchgeführte und verantwortete Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ verfolgt ebenfalls das Ziel, das Dunkelfeld im Bereich von Gewaltvorkommnissen in Deutschland zu untersuchen, wozu auch Zwangsverheiratung gehört. Die Ergebnisse der Studie werden voraussichtlich im Jahr 2025 veröffentlicht. Das Land ist darüber hinaus in einem kontinuierlichen Austausch mit den Fachberatungsstellen für von Zwangsverheiratung Betroffene in Hessen, um Entwicklungen und Bedarfe in Erfahrung zu bringen.

Frage 2 Gibt es eine systematische Evaluation der Wirksamkeit bestehender Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen, insbesondere im Vorfeld von Ferienzeiten?

Frage 3 Wenn ja: Wie werden die Ergebnisse dieser Evaluationen genutzt, um bestehende Angebote weiterzuentwickeln?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen führt im Rahmen des „Netzwerks gegen Gewalt“ seit mehreren Jahren unterschiedliche Maßnahmen im Bereich Prävention und Intervention zur Thematik „Zwangsverheiratungen“ durch. Hierzu gehören die Bereitstellung der Broschüre „Gewalt im Namen der Ehre“ sowie Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte. Darüber hinaus stellt das „Netzwerk gegen Gewalt“ zum Thema Zwangsverheiratung den Informationsflyer „Du entscheidest, wen, wann und ob du heiratest.“ in verschiedenen Sprachen zur Verfügung, der auch von den hessischen Schulen genutzt werden kann.

Das „Netzwerk gegen Gewalt“ unterstützt im schulischen Kontext zudem das Gewaltpräventions- und Gleichberechtigungsprojekt „HeRoes – gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“ des Trägers Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Offenbach e. V.

In regelmäßigen Abständen, wird überprüft, ob die dargestellten Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssten. Bezüglich des Zeitraums vor den Ferienzeiten wird keine systematische Evaluation vorgenommen.

Frage 4 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Fachberatungsstellen für von Zwangsverheiratung Betroffene in Hessen regional bedarfsgerecht, qualitativ hochwertig und kurzfristig erreichbar sind?

Seit dem Jahr 2019 fördert das Land Hessen das „2RegionenNetzwerk – Hessische Fachstellen gegen Gewalt im Namen von „Ehre“, Tradition oder Glaube“ (→ <https://von-wegen-ehre.de/>). Die Träger des Verbunds kooperieren in den Bereichen Intervention (Beratung und Case Management), Prävention und Bildungsarbeit, Vernetzung sowie Öffentlichkeitsarbeit und sind in zwei Regionen organisiert und somit in verschiedenen Regionen Hessens erreichbar: Rhein-Main/Südhessen und Nord-, Mittel-/Osthessen.

Die Arbeit der Träger des Netzwerks umfasst auch den thematischen Bereich der Zwangsverheiratung. Das 2RegionenNetzwerk bündelt die Expertisen der aktuell neun Träger und schafft somit Strukturen, die sowohl Betroffene direkt unterstützen, als auch präventiv wirken und die Gesellschaft sensibilisieren.

Entsprechend der Fach- und Fördergrundsätze findet eine jährliche Evaluation mittels Evaluationsbögen statt, um die Wirksamkeit der Projekte in Erfahrung zu bringen. Darüber hinaus finden auf Fachebene unterjährlich Austauschgespräche mit den Trägern statt.

Frage 5 Wie sind die Schutz- und Unterbringungsmöglichkeiten für (minderjährige und volljährige) Betroffene personell und räumlich ausgestattet?

Frage 6 Wie wird eine kurzfristige Aufnahme in akuten Notfällen gewährleistet?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Im Fall einer (drohenden) Zwangsverheiratung Minderjähriger liegt eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vor und ist seitens des Jugendamts eine Inobhutnahme zu prüfen.

Soweit die Unterbringung Betroffener in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt, unterliegen diese der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII. Die allgemeinen Unterbringungsstandards ergeben sich aus den seitens des Landesjugendhilfeausschusses beschlossenen „Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder) – Einrichtungsrichtlinien (§§ 45 ff. SGB VIII)“ (→ <https://soziales.hessen.de/jugendhilfeeinrichtungen>).

Im Fall einer (drohenden) Zwangsverheiratung, können Frauen in Hessen die bestehenden Strukturen des Frauenschutzesystems (Frauenhäuser) und die Beratung der Träger des 2RegionenNetzwerks in Anspruch nehmen. Ein Träger im 2RegionenNetzwerk, VAIA gGmbH in Frankfurt, bietet neben der mobilen Beratung auch Unterbringung / Notunterkunft für junge Frauen zwischen 18 bis 21 Jahren an.

In Hessen bestehen derzeit keine verbindlichen Standards für Frauenhäuser in Bezug auf die personelle und räumliche Ausstattung. Allerdings wird den Trägern eine Orientierung an den vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) entwickelten Standards als auch die Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser der Frauenhauskoordinierung e. V. empfohlen.

Frage 7 Welche verbindlichen Standards und Prozesse bestehen zur Kooperation und zum Informationsaustausch zwischen Schulen, Jugendämtern, Polizei, Ausländerbehörden und Fachberatungsstellen zur Früherkennung und Prävention von Zwangsverheiratungen?

Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht § 81 SGB VIII eine Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und deren Familien auswirkt, vor. Genannt werden unter anderem die Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden sowie Einrichtungen und Dienste zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind ferner verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz vorgesehen, die vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zu organisieren sind. Auch hier werden unter anderem die genannten Akteure angeführt.

Vor dem Hintergrund der nach § 3 Abs. 3 KKG des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz bestehenden Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger, die Zusammenarbeit im Kinderschutz in lokalen Netzwerken zu organisieren, bestehen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Staatlichen Schulämtern und den jeweiligen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf kommunaler Ebene. In diesen Kooperationsvereinbarungen werden die konkreten Verfahrenswege der Zusammenarbeit zwischen Schulen und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in allen Fällen und Verdachtsszenarien von Kindeswohlgefährdungen geregelt. Diese Vereinbarungen schließen auch Regelungen für Fälle ein, in denen unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, und die Polizei oder die Staatsanwaltschaft von den Schulen unverzüglich informiert werden muss. Zudem sind Standards zur Kooperation mit dem Ziel eines koordinierten Vorgehens in Fällen von Zwangsverheiratungen in der Broschüre „Gewalt im Namen der Ehre“ abgebildet.

Des Weiteren verfügen die Flächenpräsidien der hessischen Polizei über ein Netzwerk mit Schulen, Jugendämtern sowie mit den Fachberatungsstellen für Betroffene von Zwangsverheiratung. Der Informationsaustausch im Rahmen der Polizeiarbeit mit den Institutionen erfolgt je nach Lage entweder bilateral oder im Rahmen interdisziplinärer Fallkonferenzen. Die Polizei gewährleistet in akuten Gefährdungslagen die Sicherheit von Betroffenen und vermittelt sie an die Jugendhilfe und/oder Frauenhäuser weiter.

In Einzelfällen werden die Polizeipräsidien von Betroffenen beziehungsweise von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern kontaktiert. In diesen Fällen werden bedarfsorientierte Maßnahmen ergriffen und gegebenenfalls weitere Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner sowie sachlich zuständige Akteure der Polizei (beispielsweise die Migrationsbeauftragten, die Jugendkoordination und/oder der Opferschutz) beteiligt.

Frage 8 Plant das Hessische Sozialministerium, digitale Beratungsformate, anonymisierte Meldestellen oder Social-Media-Kampagnen auszubauen, um die Erreichbarkeit gefährdeter Personen zu verbessern?

Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet worden sind oder von einer Zwangsheirat bedroht sind, können sich bei allen Fragen an das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Telefonnummer 116 016 und online unter → www.hilfetelefon.de wenden. Qualifizierte Beraterinnen bieten barrierefrei und in achtzehn Sprachen kompetente Erstberatung an. Auf Wunsch findet die Beratung auch anonym und online statt. Die Mitarbeiterinnen des Hilfetelefons stellen auch den Kontakt zu Unterstützungseinrichtungen in der Nähe her. Für Jungen und Männer ist das Männerhilfetelefon unter der Nummer 0800 123 99 00 erreichbar und bietet vertrauliche sowie kostenfreie Hilfe für gewaltbetroffene Männer. Auch hier gibt es die Möglichkeit, sich über die Website → www.maennerhilfetelefon.de online beraten zu lassen. Entsprechend der Istanbul-Konvention ist das Frauenunterstützungssystem in Hessen kontinuierlich und mit Unterstützung des Landes dabei, seine Schutz- und Unterstützungsleistungen für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt bedarfsgerecht auszubauen und anzupassen. So können beispielsweise für gewaltbetroffene Frauen mit Verständigungsschwierigkeiten durch die Nutzung professioneller und gewaltsensibler Dolmetsch- und Übersetzungsdienste Zugangswege zu Fachberatungsstellen und Frauenhäusern gesichert und eine bedarfsgerechte Beratung, beispielsweise per Telefon, Video oder Mail, gewährleistet werden. Neben Beratungsformaten werden auch Präventionsangebote digitalisiert. Es gehört zum Selbstverständnis, dass sich die Fachkräfte in den Frauenhäusern und Fachberatungsstellen für digitale Formen der Beratung, Organisation, Verwaltung, Kommunikation und der Prävention qualifizieren. Seit Juli dieses Jahrs fördert das Land beispielsweise Online-Schulungen für die in der Beratungsarbeit tätigen Beschäftigten des Frauenschutzsystems in Hessen (→ <https://hessen.de/presse/projekt-zu-digitaler-gewalt-gegen-frauen-vorgestellt>). In diesen Schulungen wird vermittelt, wie betroffene Frauen unmittelbar in Fällen digitaler Gewalt unterstützt und wie sogenannte „digitale erste Hilfe“ geleistet werden kann.

Auch die Träger des 2RegionenNetzwerks bieten digitale Beratung an und bespielen ihre Social-Media-Accounts.

Frage 9 Welche konkreten Maßnahmen und Förderprogramme sind vorgesehen, um neue, innovative Projekte zum Schutz gefährdeter junger Frauen und Mädchen in Hessen zu fördern?

Die im 2RegionenNetzwerk angeschlossenen Träger werden durch das Programm des Landes zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gefördert (→ <https://rp-giessen.hessen.de/soziales/foerderung-sozialer-einrichtungen-und-massnahmen>).

Die Antragsstellung im Rahmen dieses Förderprogramms steht allen Trägern offen, die beispielsweise zum Thema Zwangsverheiratung arbeiten.

Frage 10 Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Herausforderungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Zwangsverheiratungen nach § 237 StGB – insbesondere in Bezug auf Anzeigeverhalten, Beweislage und Verurteilungsquote?

Der Straftatbestand weist Besonderheiten dahingehend auf, dass Opfer von Familienmitgliedern physischer und psychischer Gewalt oder sonstigem Druck ausgesetzt sein können, denen in der Praxis durch prozessuale Besonderheiten (wie zum Beispiel der Nebenklage oder der Bestellung eines Opferanwalts) begegnet werden kann. Hessen verfügt bereits seit vielen Jahren über ein bundesweit vorbildliches und flächendeckend ausgebautes Netz von Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene, Angehörige und Vertrauenspersonen kostenlos und vertraulich durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter professionell beraten und unterstützt werden.

Auf Initiative des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat (HMdJ) wurden die Opferhilfvereine in Hanau, Wiesbaden, Kassel, Gießen, Frankfurt/Main, Fulda und Darmstadt gegründet, dabei ist das HMdJ jeweils Gründungsmitglied. In Limburg-Weilburg konnte eine Zusammenarbeit mit einem bereits bestehenden Verein aufgebaut werden. Die Unterstützung erfolgt unabhängig davon, um welche Deliktsart es sich handelt und ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben. Neben psychologischer Beratung und praktischen Hilfestellungen, etwa bei Behördengängen oder der Begleitung zum Gericht, geht es vor allem auch darum, den Opfern das Gefühl zu geben, dass sie nicht allein gelassen werden. Die Unterstützung bei der Verarbeitung und bei der Bewältigung der Tatfolgen erfolgt über den Abschluss eines Strafverfahrens hinaus. Die acht Opferhilfeeinrichtungen erhalten jährlich Fördermittel vom HMdJ.

Wiesbaden, 6. Oktober 2025

Heike Hofmann